

► Inhalt

► Einführung in das Strafrecht (AT)

► Lektion 1: Das vorsätzliche Begehungsdelikt	7
Der Tatbestand	8
I. Objektiver Tatbestand	8
1. Täter, Tathandlung, Taterfolg	8
2. Kausalität	9
3. Objektive Zurechnung	12
II. Subjektiver Tatbestand	14
► Lektion 2: Die Rechtswidrigkeit	18
Rechtfertigungsgründe	18
I. Notwehr, § 32	18
II. Notstand	22
1. Defensivnotstand, § 228 BGB	22
2. Aggressivnotstand, § 904 BGB	24
3. Notstand gemäß § 34 StGB	25
III. Festnahmerecht, § 127 I StPO	27
IV. Rechtfertigende Einwilligung	28
V. Mutmaßliche Einwilligung	30
► Lektion 3: Die Schuld	31
I. Schuldfähigkeit	31
II. Schuldvorsatz	31
III. Unrechtsbewusstsein	32
IV. Entschuldigungsgründe	32
1. Notwehrexzess, § 33	32
2. Entschuldigender Notstand, § 35	33
3. Übergesetzlicher Notstand	35
4. Prüfungsschema: Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld	36
► Lektion 4: Der Versuch	37
I. Tatbestandsmäßigkeit	38
II. Rechtswidrigkeit	39
III. Schuld	39
IV. Rücktritt, § 24	39
► Lektion 5: Das Fahrlässigkeitsdelikt	44
► Lektion 6: Die Erfolgsqualifikation	49
► Lektion 7: Das Unterlassungsdelikt	51
► Lektion 8: Täterschaft und Teilnahme	58
A. Die Täterschaft, § 25	59
B. Die Teilnahme, §§ 26, 27	63
► Lektion 9: Irrtümer	67
I. Tatbestandsirrtum, § 16 I 1	67
II. Error in persona vel objecto	68
III. Aberratio ictus	69
IV. Objektsverwechslung des Angestifteten (Rose-Rosahl)	69
V. Verbots- und Erlaubnisirrtum, § 17	70
VI. Erlaubnistatbestandsirrtum	71
► Lektion 10: Konkurrenzen	74

Lektion 1: Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt wird immer in *drei Schritten* durchgeprüft:

A. Tatbestandsmäßigkeit

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Der Täter macht sich nur strafbar, wenn er *tatbestandsmäßig*, *rechtswidrig* und *schuldhaft* gehandelt hat. Was versteht man unter den drei genannten Begriffen? Im Tatbestand (A.) wird abstrakt beschrieben, welches Handeln strafbar ist. Bestraft werden kann nämlich nur das, was zum Zeitpunkt der Tat auch konkret mit Strafe bedroht war, § 1 StGB. Außerdem muss nach dem Bestimmtheitsgrundsatz (§ 103 II GG) für einen potentiellen Täter grundsätzlich *vorhersehbar* sein, ob ein geplantes Handeln strafbar ist.

Beispiel 1: § 212 stellt klar, dass derjenige, der einen Menschen tötet, mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft wird. Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird nach § 223 I mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Rechtswidrigkeit der Tat (B.) liegt vor, wenn die Tat im Widerspruch zur Gesamtrechtsordnung steht. Im Regelfall wird die Rechtswidrigkeit durch die Tatbestandsmäßigkeit *indiziert*. Ein Täter, der den Tatbestand verwirklicht, handelt im Regelfall also auch rechtswidrig.

Beispiel 2: A erschießt grundlos den B. Die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit sind gegeben.

Ausnahme ist eine Tat nicht rechtswidrig, wenn dem Täter Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen.

Beispiel 3: A erschießt *in Notwehr* den B. Damit hat der A zwar tatbestandsmäßig, jedoch nicht rechtswidrig gehandelt. Eine Strafbarkeit des A nach § 212 entfällt.

Bei der Schuld (C.) wird untersucht, ob dem Täter die Tat nach seinen *individuellen Kenntnissen* und *Fähigkeiten vorwerfbar* ist. Das ist sie zum Beispiel dann nicht, wenn der Täter wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, § 20.

Beispiel 4: Der schwachsinnige A erschießt den B. Damit hat der A zwar tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht aber schuldhaft gehandelt. Eine Strafbarkeit des A nach § 212 entfällt.

Der **Tatbestand** (A.) eines vorsätzlichen Begehungsdelikts unterteilt sich weiter in den *objektiven* und den *subjektiven* Tatbestand. Die objektiven Tatbestandsmerkmale beschreiben das äußere Erscheinungsbild der Tat. Dazu gehört der *Täter*, das *Tatobjekt* und die *Tathandlung*, also das Verhalten selbst, das als strafwürdig angesehen wird. Weiterhin muss bei Erfolgsdelikten auch der *Erfolg* und die *Kausalität* sowie die *objektive Zurechnung* geprüft werden.

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

1. Täter, Tathandlung, Taterfolg
2. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
3. Objektive Zurechnung

II. Subjektiver Tatbestand

1. Täter, Tathandlung, Taterfolg

Die meisten Delikte kann tatbestandlich jeder Mensch begehen. Allerdings gibt es sog. *Sonderdelikte*, bei denen die im gesetzlichen Tatbestand umschriebene Eigenschaft des Handlungsobjekts den Täterkreis begrenzt.

Beispiel 5: „Arzt“ in § 203 oder „Amtsträger“ in §§ 331 ff.

Bei einem Begehungsdelikt kommt als **Tathandlung** nur ein *willensgetragenes*, sozialerhebliches, menschliches Verhalten in Betracht. Nicht willensgetragen sind *Reflexbewegungen* als bloß physiologische Reize ohne Zwischenschaltung des Bewusstseins sowie Verhaltensweisen im Zustand völliger Bewusstlosigkeit. Nicht willensgetragen sind auch die Fälle der sog. *vis absoluta*. Darunter versteht man einen unwiderstehlichen körperlichen Zwang.

Beispiel 6: A träumt nachts in seinem Bett, dass er „verfolgt“ werde. Er schlägt wild um sich, so dass seine neben ihm liegende Freundin F einen Schlag ins Gesicht abbekommt. Hier liegt kein *willensgetragenes* Verhalten vor.

Beispiel 7: A schubst den B, woraufhin dieser gegen den C stößt. C wird dabei verletzt. Hier liegt für B ein *unwiderstehlicher körperlicher Zwang* (*vis absoluta*) vor. Ein willensgetragenes Verhalten des B ist also nicht gegeben.

Bei **Erfolgsdelikten** muss ferner der Eintritt des tatbestandlich vorausgesetzten Erfolges festgestellt werden.

Beispiel 8: Beispiel für ein Erfolgsdelikt ist § 212 (Totschlag). Hier muss als Erfolg der „Tod“ eines Menschen eingetreten sein. Bei § 223 (Körperverletzung) ist ein Erfolg z.B. gegeben, wenn eine Gesundheitsbeschädigung eingetreten ist.

Schlichte **Tätigkeitsdelikte** setzen dagegen *keinen Erfolg* in der Außenwelt voraus.

Beispiel 9: Beispiel für ein Tätigkeitsdelikt ist § 153 (uneidliche Falschaussage). Es ist gleichgültig, ob es dem Täter gelungen ist, das Gericht durch seine Falschaussage zu täuschen. Auf einen „Erfolg“ kommt es also nicht an.

2. Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg

Hier gilt es zu klären, ob der Erfolg das Werk des Täters war.

Hinweis: Da schlichte Tätigkeitsdelikte für die Strafbarkeit gerade keinen Erfolg voraussetzen, ist bei ihnen auch keine Kausalität zu prüfen!

Zur Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen Tathandlung und Taterfolg wird die sog. **conditio-sine-qua-non-Formel** verwendet:

Ursächlich (= kausal) ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde.